

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Katar

(Staat Katar)

Stand: Januar 2007

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Copy of Birth Certificate), ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde (Preventive Health Department)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das Hauptquartier der Gerichtshöfe für religiöse Angelegenheiten zuständige Heimatbehörde
3. Bei katarischen Frauen bedarf es für die erste Eheschließung der **Eheeinwilligung** durch den Eheschließungsvormund (Weli) in urkundlicher Form

Siehe hierzu auch Nr. 7 des Leitfadens

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen im Staat Katar**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

c) **Legalisation / Apostille**

Im Katar ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.